

Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom 17. Januar 2011)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Oktober 2010¹,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Formale Änderung

Die Kleinbuchstaben vor den Marginalien zu §§ 58–67 (a., b. usw.) werden entfernt.

§ 58. Abs. 1 wird zum einzigen Absatz.

Aufsichts-
kommissionen
a. Bestand

§ 58 a. Der bisherige § 58 Abs. 2 wird zum einzigen Absatz von § 58 a.

b. Aufgaben
der Finanz-
kommission

§ 58 b. ¹ Ist die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds eines für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichts neu zu besetzen, schreibt die Justizkommission diese unter Vorbehalt von Abs. 5 öffentlich aus. Dabei wird auf die Fraktion hingewiesen, welche den Sitz beansprucht.

c. Aufgaben
der Justiz-
kommission bei
Richterwahlen

² Die Justizkommission prüft die fachliche und persönliche Eignung der Kandidierenden für das Richteramt. Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden nicht erneut geprüft.

³ Bei der Prüfung stützt sich die Justizkommission auf die Bewerbungsunterlagen. Sie führt in der Regel Befragungen mit den Kandidierenden durch und kann Auskünfte bei Behörden und Privaten einholen sowie weitere Abklärungen treffen.

⁴ Nach Abschluss der Prüfung teilt sie den Fraktionen und der Interfraktionellen Konferenz mit, welche Kandidierenden sie für das Richteramt als geeignet erachtet. Die andern Kandidierenden informiert sie über die Gründe der ablehnenden Beurteilung.

⁵ Ist die Stelle eines Ersatzmitglieds zu besetzen, für die das betreffende Gericht ein gesetzliches Vorschlagsrecht hat, schreibt das zuständige Gericht die Stelle öffentlich aus. Die Justizkommission prüft die vom Gericht genannte Kandidatin oder den vom Gericht genannten Kandidaten.

Interfraktionelle
Konferenz

§ 75. Abs. 1 unverändert.

² Vor der Besetzung von Richterstellen ermittelt sie jene Fraktion, die aufgrund ihrer Stärke im Kantonsrat rechnerischen Anspruch auf den Sitz erheben kann. Sie teilt dies der Justizkommission mit.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 17. Januar 2011 in Kraft².

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

¹ [ABI 2010, 2348](#).

² Inkrafttreten: 1. Mai 2011 ([OS 66, 325](#)).